

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Landesverband Schleswig-Holstein e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kiel eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins (im Folgenden Landesverband) ist:

- die Förderung des Wohlfahrtswesens und der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 66 Abs. 2 der Abgabenordnung,
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke und
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie kultureller Bildung und Aktivitäten.

Bei der Umsetzung des Zweckes orientiert sich der Landesverband an den Grundwerten des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt.

2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit,
- Unterstützung von Menschen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im In- und Ausland,
- Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe,
- die Einrichtung und Unterhaltung von Beratungsstellen, Diensten, Heimen, Begegnungsstätten und anderen Einrichtungen u.a. zur frühkindlichen Bildung, Bildung, Kindertagesbetreuung und Migrationsarbeit, soweit sie für die Erfüllung der Satzungszwecke erforderlich sind
- weitere Maßnahmen, Initiativen und Aktionen (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen), Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber Behörden und politischen Gremien, soweit diese Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar der Erfüllung oben genannter Satzungszwecke dienen und

- eine Kooperation im Sinne des § 57 Abs. 3 A0 mit gemeinnützigen Einrichtungen im Verbund des AWO Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und dessen gemeinnützigen Tochtergesellschaften durch die Entgegennahme von Service- und Verwaltungsleistungen aller Art, insbesondere im Bereich infrastruktureller Dienstleistungen. Hierzu zählt die Entgegennahme von Catering, Hauswirtschafts- und Servicediensten, Gebäude- und Unterhaltsreinigung, technischen und kaufmännischen Gebäudediensten, Sicherheitsdiensten, Beratung, Schulung und Training, Verwaltungsdienstleistungen sowie weiteren Dienstleistungen, die sich im Zusammenhang mit oder in Ergänzung zu den vorgenannten Arbeiten ergeben.

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Bundesverband

Die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V. ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. in Berlin.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Landesverbandes sind die eingetragenen und nicht eingetragenen Stadt- und Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt in Schleswig-Holstein. Der Eintritt erfolgt durch Beitrittserklärung und Bestätigung des Beitritts durch das Präsidium.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium bewirken.
2. Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
3. Für den Ausschluss gelten die Regelungen des Verbandsstatuts.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Landeskongress.

§ 7 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben können sich dem Landesverband als korporative Mitglieder anschließen.
2. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium des Landesverbandes im Einvernehmen mit dem Bundesverband.
3. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird besonders vereinbart. Ein beauftragtes Mitglied jeder korporativen Vereinigung ist berechtigt, an der Landeskongress ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 8 Jugendwerk

1. Für das im Landesverband bestehende Landesjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Es gelten die Regelungen zur Aufsicht nach dem Verbandsstatut.

§ 9 Landeskongress

1. Die Landeskongress setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) dem Vorstand mit beratender Stimme,
 - c) den Revisor*innen des Landesverbandes und
 - d) den in den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Stadt- und Kreisverbände.

Die Anzahl der auf die Stadt- und Kreisverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der ordentlichen Mitglieder (pro angefangene 200 = 1 Delegierter, maßgeblich sind die zum Stichtag 31.12. des letzten Beitragsjahres mit der

Zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung (ZMAV) abgerechneten Beiträge) vom Präsidium festgesetzt.

In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen; Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen.

2. Die Landeskonzferenz ist vom Präsidium mindestens alle vier Jahre zum 4. Quartal einzuberufen. Das Präsidium hat die Mitglieder (Stadt- und Kreisverbände) schriftlich vier Wochen vor der Landeskonzferenz durch einen einfachen Brief oder in Textform einzuladen. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt der Absendung der Einladung. Die Landeskonzferenzen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt. Anstelle einer Präsenzversammlung kann zu einer virtuellen Landeskonzferenz einberufen werden. Das Präsidium entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Landeskonzferenzen finden in einem nur für die Mitglieder der Landeskonzferenz zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonzferenz statt. Dieser Personenkreis erhält hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Landeskonzferenz richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Landeskonzferenz. Eine virtuelle Landeskonzferenz über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
3. Eine außerordentliche Landeskonzferenz ist einzuberufen auf Antrag des Bundesverbandes, auf Beschluss des Präsidiums oder auf gemeinschaftlichen Antrag von einem Drittel der Stadt- oder Kreisverbände unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes. Zu einer außerordentlichen Landeskonzferenz muss mindestens sieben Tage vorher durch einfachen Brief oder in Textform eingeladen werden. Die Regelungen über die Durchführung einer virtuellen ordentlichen Landeskonzferenz nach § 9 (3) gelten entsprechend.
4. Die Landeskonzferenz nimmt u. a. den Geschäftsbericht und den Bericht der Revisor*innen entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums.

Sie wählt für 4 Jahre das Präsidium und mindestens zwei Revisor*innen, die weder dem Präsidium noch dem Vorstand angehören dürfen, die Delegierten zur Bundeskonzferenz und die Mitglieder des Schiedsgerichtes, wobei Frauen und Männer bezogen auf die jeweiligen gesamten Gremien mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist. Die Quote muss durch das Wahlverfahren sichergestellt werden. Näheres regelt eine von der Landeskonzferenz zu beschließende Wahlordnung. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

5. Nicht wählbar sind:

- a) hauptamtliche Mitarbeiter*innen des Landesverbandes,
- b) hauptamtliche Mitarbeiter*innen der zum Landesverband gehörenden Gliederungen (Stadt- und Kreisverbände) und
- c) hauptamtliche Mitarbeiter*innen der Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Landesverband beteiligt ist.

Die Nichtwählbarkeit gilt auch für Revisor*innenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene oder beim Landesverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt sowie wenn gemäß § 9 (5) eine Nichtwählbarkeit eintritt. An Beschlüssen von Organen des Landesverbands darf außerdem nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn er oder eine von ihm vertretene Körperschaft durch eine Beschlussfassung einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil erfahren kann.

6. Die Beschlüsse der Landeskonzferenz werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.
7. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Landesverbandes oder über den Austritt aus dem Bundesverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder der Landeskonzferenz erforderlich.
8. Landeskonzferenzen, die über Satzungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes.
9. Das Präsidium wird einzeln in geheimer Wahl gewählt. Die Beisitzer*innen, die Revisor*innen, die Mitglieder des Schiedsgerichtes und die Delegierten zur Bundeskonzferenz können jeweils in einem Wahlgang gewählt werden. Entsprechend der Zahl der zu wählenden Bewerber*innen sind die Bewerber*innen gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten. Auf Wunsch einer / eines Stimmberechtigten muss geheim gewählt werden.

10. Die Beschlüsse der Landeskonzferenz werden in einem Protokoll dokumentiert, das von der*dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einem*einer der Stellvertreter*in und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Landesausschuss

1. Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus
- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) dem Vorstand,
 - c) den Vorsitzenden der Stadt- und Kreisverbände oder ihren Vertreter*innen und
 - d) je einer*einem bevollmächtigten Vertreter*in der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen auf sie entfallen darf.

Er wird von der*dem Vorsitzenden, im Falle seiner*ihrer Verhinderung von dem*der stellvertretenden Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Präsidium und des Vorstands nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Drittel der Stadt- und Kreisverbände, mindestens aber dreimal jährlich, einberufen.

2. Der Landesausschuss wählt eine*n Vorsitzenden sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n, wobei die*der Vorsitzende ein Mitglied des Präsidiums und die*der stellvertretende Vorsitzende ein Mitglied des Landesausschusses sein soll.

3. Der Landesausschuss wird vom Präsidium über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Landesverbandes sowie über die wirtschaftliche Situation des Landesverbandes unterrichtet.

Er berät über die Aufnahme neuer oder den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete, soweit die Stadt- und Kreisverbände hiervon in ihrer Gesamtheit berührt werden. Der Landesausschuss hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a) Kenntnisnahme über das wirtschaftliche Ergebnis des Landesverbandes im abgelaufenen Rechnungsjahr in Einnahmen und Ausgaben und Vermögen,
- b) Kenntnisnahme über die wirtschaftliche Planung des Landesverbandes für das kommende Rechnungsjahr in Einnahmen und Ausgaben und Vermögen,
- c) Mitwirkung bei der Einsetzung von Fachausschüssen, vergleichbaren Gremien sowie von Sachverständigen zur Behandlung sozialer und sozialpolitischer Themen, die Berufung erfolgt durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Landesausschuss und
- d) Unterstützung bei den Bemühungen des Landesverbandes, die Kommunikation zwischen allen Gliederungen der AWO landesweit zu verbessern.

4. Der Landesausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden

- eines Mitglieds des Präsidiums,
- eines*r Revisors*in und
- eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des*der Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium wird von der Landeskonzferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.

Es besteht aus 11 Mitgliedern:

- einer*einem Vorsitzenden des Präsidiums
- zwei stellvertretende Vorsitzende
- sieben weiteren Präsidiumsmitglieder
- ein vom Jugendwerk benanntes volljähriges Vorstandsmitglied

Die*der Vorsitzende des Präsidiums und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Präsidialausschuss.

Scheidet während der Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Präsidiumsmitglieder.

Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Landesausschuss. Sie darf die im Verbandsstatut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

Stadt- und Kreisvorsitzende, die nicht Mitglied im Präsidium sind, sind berechtigt mit beratender Stimme an der Sitzung teilzunehmen.

2. Die Präsidiumssitzungen werden von der*dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens viermal im Jahr anberaumt. Sie*er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Regelungen über die Durchführung einer virtuellen ordentlichen Landeskonzferenz nach § 9 (3) gelten entsprechend.

Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
4. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
 - a) die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, zu den sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen,
 - b) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements,
 - c) die Berufung und Abberufung der*des Vorsitzenden des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die Aufsicht über den Vorstand und dessen Entlastung,
 - e) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - f) die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - g) die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstandes,
 - h) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung,
 - i) die Beschlussfassung über Anträge an die Landeskonzferenz,
 - j) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium,
 - k) die Bestellung der Abschlussprüfer*innen,
 - l) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - m) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Landesverband und Vorstand,
 - n) die Zustimmung zur Gründung und zur Beteiligung an Gesellschaften,
 - o) die Genehmigung von Verbindlichkeiten außerhalb des Wirtschaftsplans. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - p) die Information über die Wahl des Vorstandes an den Landesausschuss und
 - q) die Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertreter*innen im Sinne des § 30 BGB.
6. Das Präsidium kann Aufgaben gemäß § 9 (4) im Rahmen einer Geschäftsordnung an den Präsidialausschuss delegieren.
7. Das Präsidium ist berechtigt, Kreiskonferenzen und Mitgliederversammlungen der Stadt- und Kreisverbände nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.
8. An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil.

9. Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Beiräte bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Landesausschuss.
10. Das Präsidium ist gegenüber den Stadt- und Kreisverbänden im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung berechtigt und verpflichtet.
11. Das Präsidium nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Landesjugendwerkes entgegen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand wird vom Präsidium berufen. Alle Geschlechter sollten Berücksichtigung finden, wenn geeignete Bewerber*innen vorhanden sind.
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus einer*einem Vorsitzenden und ihrer*seinem Stellvertreter*in. Das Präsidium beruft weitere Vorstandsmitglieder nach Bedarf. Die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.
3. Der Vorstand leitet den Landesverband eigenverantwortlich und vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.
4. Jedes Mitglied des Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Landesverbands gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte insbesondere nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Verbandsstatuts sowie der Grundsätze des Landesausschusses und des Präsidiums.

Er ist insbesondere zuständig für
 - a) regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Präsidium;
 - b) die Zuarbeit zu den Organen des Landesverbands und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium;
 - c) die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Landesverbands.
6. Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter*innen im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bestellen.

7. Die Befreiung des Vorstandes und der*des besonderen Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB ist von den Beschränkungen des § 181 BGB ausgeschlossen.

§ 13 Revisoren

Es gelten die Regelungen des Verbandsstatuts.

§ 14 Rechnungswesen

1. Der Landesverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
3. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 15 Aufsicht

Es gelten die Regelungen zur Aufsicht nach dem Verbandsstatut.

§ 16 Governance-Kodex

Die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes und die besonderen Vertreter*innen verpflichten sich nach der aktuellen Fassung des AWO Governance-Kodex zu handeln und diesen nach den Regelungen des Verbandsstatuts zu unterzeichnen.

§ 17 Verbandsstatut

1. Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 29346) ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung und als solcher in das Vereinsregister einzutragen. Das Verbandsstatut enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.

2. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 18 Bundeseinheitlichkeit des Gesamtverbandes

Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung des Gesamtverbandes sind für den Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V. verbindlich.

§ 19 Auflösung

1. Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. ist der Landesverband aufgelöst. Er verliert das Recht den Namen „Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V. an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

beschlossen auf der Landeskonzferenz am 07. Oktober 2023